

Information zum Rundfunkbeitrag ab 2013 für Handwerksunternehmen und Handwerksorganisationen

Stand: März 2013

Einführung des neuen Rundfunkbeitrages

Zum Jahresbeginn 2013 ist mit der Einführung des Rundfunkbeitrages das neue Finanzierungsmodell für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Kraft getreten. Durch den von den sechszehn Ländern beschlossenen und bis Ende 2011 von allen Parlamenten ratifizierten 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄndStV) - insbesondere den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBeitrStV) - erfolgte ein Übergang vom gerätebezogenen System der Rundfunkgebühren auf einen haushalts- und betriebsstättenbezogenen Beitrag.

Das Vorhandensein von Rundfunkempfangsgeräten in den Unternehmen und betrieblichen Fahrzeugen ist nicht mehr Voraussetzung für eine Zahlungspflicht. Nunmehr gilt die Pflicht zur Entrichtung des neuen Rundfunkbeitrags grundsätzlich für alle Unternehmen und Handwerksorganisationen (ebenso wie für alle Privathaushalte). Die Höhe des Beitrages orientiert sich an der Anzahl der Beschäftigten pro Betriebsstätte (nicht pro Gesamtunternehmen). Außerdem unterliegen betriebliche Kraftfahrzeuge der Beitragspflicht. Pro Betriebsstätte ist ein Fahrzeug beitragsfrei. Für alle weiteren Fahrzeuge ist ein Drittelbeitrag zu entrichten.

Ein Rundfunkbeitrag beträgt ab 2013 17,98 Euro pro Monat. Kleinbetriebe bis acht Beschäftigte (pro Betriebsstätte) müssen einen Drittelbeitrag entrichten; Betriebsstätten bis 19 Beschäftigte einen vollen Beitrag und Betriebsstätten mit 20 und mehr Beschäftigten zwei Beiträge (weitere sieben Staffelstufen für größere Betriebsstätten folgen). Auch Einrichtungen der Handwerksorganisationen sind in gleicher Weise wie gewerbliche Betriebsstätten für jeden ihrer Standorte beitragspflichtig.

Das neue Beitragssystem hat durch die Abkehr vom gerätebezogenen Ansatz erhebliche Auswirkungen auf die Beteiligung von Handwerksunternehmen an der Rundfunkfinanzierung. Die Handwerksorganisation hat sich über viele Jahre intensiv an der Debatte über die Zukunft der Rundfunkfinanzierung mit Alternativvorschlägen und Detailverbesserungen beteiligt. Aus Sicht des Handwerks ist es bedauerlich, dass Landespolitik und Rundfunkanstalten nicht auf die Vorschläge zur Installierung eines einfachen Systems einer rein unternehmensbezogenen Beitragserfassung mit einer mittelstandsgerechten Staffelung ohne Einbeziehung von Kraftfahrzeugen eingegangen sind.

Durch das neue System werden neben Betrieben, die über keine klassischen Rundfunkempfangsgeräte verfügen – und damit bis Ende 2012 keine Gebühren entrichten mussten – insbesondere Unternehmen mit einem großen Fuhrpark und mehreren Standorten überproportional belastet. Zudem orientiert sich die Ermittlung der Anzahl der Mitarbeiter (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte) nicht am Vollzeitäquivalent, sondern an der Kopfzahl der Mitarbeiter, wodurch Branchen mit hoher Teilzeitbeschäftigtenquote stärker belastet werden. Die komplexe Erfassung und Abgrenzung einzelner Betriebsstätten und die Zuordnung von Beschäftigten und Fahrzeugen werden aller Voraussicht nach eine Quelle für bürokratischen Aufwand und Auslegungsschwierigkeiten sein.

Der ZDH fordert eine zeitnahe Überprüfung der Auswirkungen des Modellwechsels, auf die sich auch die Länder durch Protokollerklärungen zum 15. RÄndStV festgelegt haben. Neben dem Finanzierungsanteil der Wirtschaft am Gesamtbeitragsaufkommen soll dabei insbesondere die Beitragspflicht für Kraftfahrzeuge auf den Prüfstand gestellt werden.

Regelungen zum Rundfunkbeitrag für das Handwerk im Einzelnen

Die folgenden Ausführungen basieren auf den Aussagen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages, seiner Begründung sowie schriftlichen Antworten der Rundfunkanstalten auf Fragen des ZDH und anderer Handwerksorganisationen sowie den Darlegungen des „Beitragservices“ auf www.rundfunkbeitrag.de mit Stand Januar 2013. Die Angaben wurden mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Der ZDH kann aber keine Gewähr für deren Richtigkeit übernehmen.

Die Pflicht der Unternehmen zur Entrichtung des neuen „Rundfunkbeitrages“ knüpft ab 2013 grundsätzlich an der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Betriebsstätte an und besteht unabhängig vom Vorhandensein von Rundfunkempfangsgeräten. Alle Aussagen gelten sinngemäß auch für Einrichtungen ohne Erwerbszweck und damit auch für Handwerksorganisationen soweit sie nicht gemeinnützig sind. Ein (voller) Rundfunkbeitrag entspricht ab 2013 der Höhe der heutigen Fernsehgebühr einschließlich Grundgebühr (17,98 Euro pro Monat).

Außerdem unterliegen die zugelassenen Kraftfahrzeuge der Betriebsstätten separat der Beitragspflicht, ebenfalls unabhängig vom Vorhandensein eines Empfangsgerätes. Pro Betriebsstätte ist ein Fahrzeug beitragsfrei. Für alle weiteren Fahrzeuge ist ein Drittelbeitrag zu entrichten. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und andere nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge sind nicht beitragspflichtig. Besondere Regelungen für die Fahrzeuge in Betrieben des Kfz-Handwerks (z.B. zu Tageszulassungen) sind zu beachten. Die Fahrzeuge eines Unternehmens mit mehreren Standorten können bei der Meldung einzelnen Betriebsstätten frei zugeordnet werden, um von der Freistellung jeweils eines Kfz zu profitieren.

Beitragspflichtig ist jede (von einander räumlich getrennte) Betriebsstätte eines Unternehmens entsprechend der Anzahl der dort eingesetzten Beschäftigten. Baustellen, temporäre Marktstände und zeitweilige Servicepunkte, Lagerplätze ohne festen Arbeitsplatz und Büroräume innerhalb von Privatwohnungen gelten nicht als beitragspflichtige Betriebsstätten.

Kleinbetriebe bis acht sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (pro Betriebsstätte ohne den Inhaber) müssen einen Drittelbeitrag entrichten; Betriebsstätten bis 19 Beschäftigte einen vollen Beitrag und Betriebsstätten mit 20 und mehr Beschäftigten zwei Beiträge (weitere sieben Staffeln für größere Betriebsstätten folgen). Auch Einrichtungen der Handwerksorganisationen sind in gleicher Weise wie gewerbliche Betriebsstätten beitragspflichtig. Alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gehen „pro Kopf“ in die Beitragsermittlung ein (auch sozialversicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigte). Betriebsinhaber, Auszubildende und „Minijobber“ werden nicht bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl berücksichtigt. Zeitarbeiter werden beim verleihenden Unternehmen (Zeitarbeitsunternehmen) erfasst.

Weitere Informationsquellen:

15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (u.a. Rundfunkbeitragsstaatsvertrag):

http://www.zdh.de/fileadmin/user_upload/themen/wirtschaft/infrastruktur/Fuenfzehnter_Rundfunkaenderungstaatsvertrag.pdf

Text der amtlichen Begründung:

http://www.zdh.de/fileadmin/user_upload/themen/wirtschaft/infrastruktur/Begrueendung_15_RAESTV.pdf

Informationen des ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice (ehem. GEZ)

www.rundfunkbeitrag.de

Informationsseite des ZDH

<http://www.zdh.de/themen/wirtschaft-energie-umwelt/post-telekommunikation/rundfunkbeitrag-ab-2013/informationen-zum-neuen-rundfunkbeitrag-ab-2013-aus-sicht-des-handwerks.html>

Beitragsstaffel: Höhe des Rundfunkbeitrages pro Betriebsstätte nach der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

gemäß § 1 (1) Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBeitrStV)

Anzahl der Mitarbeiter pro Betriebsstätte	Anzahl der Beiträge	Beiträge pro Monat in Euro
0 bis 8	1/3	5,99 €
9 bis 19	1	17,98 €
20 bis 49	2	35,96 €
50 bis 249	5	89,90 €
250 bis 499	10	179,80 €
500 bis 999	20	359,60 €
1.000 bis 4.999	40	719,20 €
5.000 bis 9.999	80	1.438,40 €
10.000 bis 19.999	120	2.157,60 €
ab 20.000	180	3.236,40 €

Hinweis: Zur Bemessung der Gesamtbelastung des Unternehmens ist 1. die Zahl der beitragspflichtigen Betriebsstätten, 2. die Zahl der Beschäftigten und 3. die Zahl der Fahrzeuge zu ermitteln. (Aspekte der Beitragspflicht von Wohnungen und Hotel- und Gästezimmern werden im Folgenden nicht behandelt.)

Nutzen Sie zur Ermittlung der Beitragslast auch die Beitragsrechner des Beitragsservice und des ZDH.

https://service.rundfunkbeitrag.de/anmelden_und_aendern/beitragsrechner/index_ger.html

<http://www.zdh.de/themen/wirtschaft-energie-umwelt/post-telekommunikation/rundfunkbeitrag-ab-2013/rundfunkbeitragsrechner-fuer-betriebe.html>

Beitragspflichtige Betriebsstätten

Definition der Betriebsstätte

Für jede einzelne Betriebsstätte entsteht eine Beitragspflicht. „Betriebsstätten im rundfunkrechtlichen Sinne sind dreidimensional umbaute Räume und Betriebsflächen innerhalb einer Raumeinheit.“ (Begründung zum RBeitrStV, S. 24f) Eine Betriebsstätte ist jede ortsfeste Raumeinheit, die nicht ausschließlich privaten Zwecken dient, soweit dort ein Arbeitsplatz eingerichtet ist (s.u.). Für die Erfüllung des rundfunkrechtlichen Betriebsstättenbegriffs kommt es weder auf eine Gewinnerzielungsabsicht oder auf eine steuerliche Veranlagung noch auf den Umfang der Nutzung an. Eine Betriebsstätte kann z. B. ein Produktionsstandort, eine Werkstatt, ein Ladengeschäft oder ein Verbandssitz sein. Auch eine Fläche innerhalb einer Raumeinheit kann eine Betriebsstätte sein (z. B. ein „Shop in Shop“ wie eine Bäckereifiliale in der Vorkassenzzone eines Supermarktes).

Betriebsstätten in Privatwohnungen

Betriebsstätten in privaten Wohnungen sind beitragsfrei, wenn für die Wohnung bereits ein Beitrag entrichtet wird. Diese Regelung befreit insbesondere Selbstständige oder Freiberufler, die in einem Arbeitszimmer oder einer Werkstatt in der eigenen Wohnung arbeiten, von einem weiteren Beitrag für die Betriebsstätte. Allerdings ist im Falle einer solchen Beitragsfreiheit für die Betriebsstätte ein Beitrag für ggf. beruflich genutzte Kraftfahrzeuge zu leisten (monatlich 5,99 Euro pro Kfz). Die Befreiung eines Kfz pro Betriebsstätte kann in diesem Fall nicht genutzt werden.

Die Beurteilung, ob sich Betriebsstätten innerhalb oder außerhalb einer Wohnung befinden, orientiert sich daran, ob die **Privatsphäre** der Wohnung berührt wird. Die Betriebsstätte ist demnach nur dann beitragsfrei, wenn sie ausschließlich über die Privatwohnung zu betreten ist. Ein bloßer räumlicher Zusammenhang reicht nicht aus.

Räumlichkeiten, die durch einen separaten Eingang und nicht ausschließlich über die Privatwohnung betreten werden können (z. B. eine Garage auf einem Einfamilienhausgrundstück oder eine Werkstatt unterhalb einer Wohnung), zählen deshalb nicht zur Wohnung. In diesen Fällen ist ein gesonderter Beitrag zu entrichten.

Beispiel (A): Hat ein Handwerker sein Büro innerhalb seiner Wohnung eingerichtet und wird für diese bereits der Rundfunkbeitrag geleistet, muss er nicht nochmals für die Betriebsstätte zahlen. Der Beitrag für die Betriebsstätte entfällt. Der Beitrag für ein ggf. vorhandenes Fahrzeug des Betriebes ist aber zu entrichten.

Beispiel (B): Hat der Handwerker auf seinem Privatgrundstück in der Garage eine Betriebsstätte (Werkstätte) mit eigenem Zugang eingerichtet, ist er dafür beitragspflichtig.

Beitragsfreie Örtlichkeiten von Unternehmen

Beitragsfrei sind Betriebsstätten, in denen kein Arbeitsplatz eingerichtet ist. Die Formulierung „eingerichteter Arbeitsplatz“ ist nicht gegenständlich zu verstehen. Es handelt sich auch dann um einen eingerichteten Arbeitsplatz, wenn in der Betriebsstätte mit einer gewissen Dauer und Regelmäßigkeit gearbeitet wird. Werden in der Betriebsstätte nur gelegentlich Tätigkeiten ausgeführt, besteht keine Beitragspflicht.

Wenn eine Raumeinheit nicht ortsfest mit dem Erdboden verbunden ist, wie z. B. im Falle eines Verkaufspavillons in Zeltform, liegt im Sinne des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags ebenfalls keine Betriebsstätte vor.

Kein Rundfunkbeitrag fällt an

- für Lager
- für Trafohäuschen
- für Objektbüros von Reinigungsfirmen in den zu reinigenden Gebäuden
- für vorübergehend aufgestellte Baucontainer
- für Baustellen im Allgemeinen
- für mobile Objekte, wie z. B. Zelt pavillons
- für temporäre Stände auf Wochenmärkten
- für temporäre Servicestandorte von Händlern oder Handwerkern in Baumärkten, wenn diese nicht im eigenen Namen betrieben werden, sondern die Infrastruktur des Baumarktes genutzt wird

Baustellen, Objektbüros von Reinigungsfirmen

Baustellen und Baucontainer lösen für den Bauunternehmer keine Beitragspflicht aus. Gleiches gilt für Funktionsräume von Reinigungsfirmen an deren Einsatzort. Die auf Baustellen tätigen Mitarbeiter werden bei der Betriebsstätte, der sie zugeordnet werden können, mitgezählt. „Der Beitrag der auf Baustellen tätigen Gewerke wird über die Beitragspflicht der Betriebsstätte geleistet, also z. B. für das Geschäftslokal, das Bürogebäude mit Verwaltungssitz, die Werkstatt oder den sog. Betriebshof“. (Begründung zum RBeitrStV, S. 25)

***Hinweis:** Baustellen und Baustellencontainer sind demnach im Grundsatz beitragsfrei. Eine Dauerbaustelle, die keinen temporären Charakter mehr hat, kann jedoch theoretisch auch beitragspflichtig werden. Zu diesem Fall existieren jedoch seitens der Rundfunkanstalten noch keine konkreten Interpretationen über Charakter und Dauer einer solchen Dauerbaustelle.*

Was ist mit einem „eingerichteten Arbeitsplatz“ gemeint?

Laut Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ist für Betriebsstätten, in denen kein Arbeitsplatz eingerichtet ist, kein Rundfunkbeitrag zu zahlen. Dabei ist die Formulierung „eingerichteter Arbeitsplatz“ nicht gegenständlich zu verstehen. Es ist nicht Voraussetzung, dass bestimmte Einrichtungsgegenstände, wie ein Schreibtisch vorhanden sind. Es handelt sich auch dann um einen eingerichteten Arbeitsplatz, wenn in der Betriebsstätte mit einer gewissen Dauer und Regelmäßigkeit gearbeitet wird. Werden in der Betriebsstätte nur gelegentlich Tätigkeiten ausgeführt, besteht keine Beitragspflicht. Für die konkrete Bewertung kommt es auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalls an.

Saisonbetriebe

Wenn ein Unternehmen oder eine seiner Betriebsstätten saisonbedingt **länger als drei Monate hintereinander vollständig schließt**, kann es auf Antrag vom Rundfunkbeitrag befreit werden. Die an diesen Orten nicht regelmäßig Beschäftigten werden der Betriebsstätte zugeordnet, an der sie überwiegend und damit regelmäßig tätig sind.

Antragsformular für eine Freistellung:

https://service.rundfunkbeitrag.de/e360/e365/e394/e671/resources1445/Unternehmen_und_Institution_en_befr_Freistellung_Stillegungen_0109.pdf

Räumlich minimal getrennte Betriebsgrundstücke

Separat einer Beitragspflicht unterliegen auch räumlich minimal getrennte Teilflächen von Betrieben. Grundstücke werden nur dann als zusammenhängend betrachtet, wenn zwischen ihnen mindestens eine punktuelle Verbindung besteht. Bei der Beurteilung, ob Betriebsgrundstücke zusammen hängen, kommt es nicht auf das Vorhandensein einer wirtschaftlichen, funktionalen oder organisatorischen Einheit an.

***Hinweis:** Die Rundfunkanstalten folgen demnach bislang nicht den entsprechenden Vorschlägen des ZDH, bei räumlich minimal getrennten Betriebsgrundstücken eine funktionale Einheit geltend machen zu können.*

Betriebsstätten mit komplizierterer räumlicher bzw. eigentumsrechtlicher Struktur

Vielfach bestehen komplexe Strukturen in Betriebsgebäuden und auf gewerblichen Grundstücken, da diese von verschiedenen Unternehmen bzw. von unterschiedlichen Betriebsteilen eines Unternehmens genutzt werden. Im Einzelfall kann die Beurteilung der Rundfunkbeitragspflicht schwierig sein. Hier finden Sie die aktuellen Interpretationen der Rundfunkanstalten. <http://www.rundfunkbeitrag.de/haeufige-fragen/betriebsstaette.shtml>

Wann gelten mehrere Raumeinheiten auf einem Grundstück als eine Betriebsstätte?

Mehrere Raumeinheiten auf einem oder auf zusammenhängenden Grundstücken gelten dann als eine Betriebsstätte, wenn sie von einer Inhaberin oder einem Inhaber zum gleichen Zweck genutzt werden. Inhaberin oder Inhaber einer Betriebsstätte ist die natürliche oder juristische Person, die die Betriebsstätte im eigenen Namen nutzt oder in deren Namen die Betriebsstätte genutzt wird.

***Hinweis:** Die Rundfunkanstalten folgen demnach bislang nicht den entsprechenden Vorschlägen des ZDH von 2012, der angeregt hatte auf einem Grundstück solche Betriebsteile zusammen erfassen zu können, die zwar formal eigenständig sind, de facto aber nur Teilbetriebe des selben Eigentümers – mit häufig teilweise gemeinsamer Belegschaft - darstellen.*

Welche Regelung gilt, wenn sich mehrere Betriebsstätten in einer Raumeinheit befinden (z. B. eine Bürogemeinschaft oder ein Gewerbebetrieb, der gleichzeitig formeller Sitz eines Vereins/Verbands ist)?

Befinden sich mehrere Betriebsstätten in einer Raumeinheit (Büro- oder Werkstattgemeinschaften) und besteht innerhalb dieser Raumeinheit keine erkennbare räumliche Trennung zwischen den verschiedenen Betriebsstätten z. B. weil es einen gemeinsamen Empfangsbereich mit Sekretariat gibt, muss der Rundfunkbeitrag nur für eine Betriebsstätte entrichtet werden. Gleiches gilt, wenn beispielsweise ein Gewerbebetrieb gleichzeitig Sitz eines Vereins oder Verbands ist und innerhalb der Raumeinheit keine erkennbare räumliche Trennung zwischen Unternehmen und Vereins-/Verbandssitz vorliegt. Alle Betriebsinhaber haften gesamtschuldnerisch - eine Inhaberin oder Inhaber muss angemeldet sein und den Rundfunkbeitrag zahlen. Auf den Umfang der Tätigkeit der einzelnen Inhaber kommt es nicht an. Ebenso ist irrelevant, ob alle das gleiche oder verschiedene Gewerbe ausüben. Entscheidend ist vielmehr nur die räumliche Situation. Auf ausdrücklichen Wunsch besteht auch die Möglichkeit, dass jeder Inhaber eine Betriebsstätte anmelden kann, um so ggf. von den Regelungen des beitragsfreien betrieblich genutzten Kfz pro Betriebsstätte zu profitieren. (Ausgaben gemäß schriftlichen Antworten der Rundfunkanstalten an den ZDH)

Fallbeispiel: Ein Handwerker ist sowohl Elektro- als auch Sanitär/Heizungs-/Klima-Handwerker und betreibt beide Betriebsteile auf einem Grundstück: Nur eine Betriebsstätte liegt vor, wenn nur eine Raumeinheit ohne erkennbare räumliche Trennung gemeinsam genutzt wird, z.B. mit gemeinsamen Empfangsbereich oder Sekretariat.

Fallbeispiel: Im Bereich des Kfz-Gewerbes findet man häufig eine Kombination aus jeweils rechtlich selbständiger Handelsgesellschaft, Autolackiererei und Tankstelle auf einem Grundstück. Hier ist davon auszugehen, dass zwischen diesen drei Betrieben eine erkennbare räumliche Trennung besteht. Insoweit liegen mehrere Betriebsstätten vor. Die Betriebe sind zudem auch nicht demselben Inhaber zuzurechnen, weil es sich jeweils um verschiedene natürliche und juristische Personen handelt. (Würden sich alle Betriebsteile jedoch inner-

halb einer Raumeinheit ohne erkennbare räumliche Trennung befinden, läge nur eine Betriebsstätte vor, für die nur ein Beitrag anfallen würde.)

<http://www.rundfunkbeitrag.de/haeufige-fragen/betriebsstaette.shtml>

Anmerkung des ZDH: Die Aussagen der Rundfunkanstalten sind u.E. noch nicht erschöpfend und relativ eng. In der Betriebsrealität werden sich zahlreiche Varianten finden, die mit den Aussagen nicht abschließend geklärt werden können. Der ZDH wird sich um weitere Klärungen bemühen, insbesondere in Hinblick auf Unternehmensteile, die sich zwar auf mehrere Raumeinheiten auf einem Grundstück verteilen und rechtlich getrennt sind, de facto aber denselben Eigentümer haben und nach außen als einheitliches Unternehmen firmieren.

Beitragsrelevante sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Ermittlung der Beschäftigtenzahl

In die Beitragsberechnung gehen alle im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtigen Voll- und Teilzeitmitarbeiter in der jeweiligen Betriebsstätte ein.

Nicht hinzugerechnet werden:

- Inhaber/in (auch mehrere nicht sozialversicherungspflichtige Geschäftsführer bzw. Inhaber z. B. einer GmbH)
- Auszubildende
- geringfügig Beschäftigte (sog. Minijobber)
- Personen, die ein freiwilliges Soziales/Ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst ableisten
- Mitarbeiter in Elternzeit
- Beschäftigte im Sonderurlaub
- Studierende dualer Studiengänge, nicht sozialversicherungspflichtige Praktikanten
- ehrenamtlich tätige Personen

Meldung der beitragsrelevanten Beschäftigtenzahl

Bezugspunkt der Einordnung der Beschäftigtenzahl ist der Jahresdurchschnitt der beitragspflichtigen Beschäftigten in der jeweiligen Betriebsstätte. In der Regel kann als Basis der Meldung der Durchschnitt der beitragsrelevanten Beschäftigtenzahl des vorangegangenen Kalenderjahres dienen. (Begründung zum RBeitrStV, S. 26)

In den 2012 verschickten Meldebögen der GEZ / des Beitragsservice war die Eintragung der Beschäftigtenzahl zum „gegenwärtigen Zeitpunkt“ erforderlich, da der tatsächliche Jahresdurchschnitt der Beschäftigtenzahl für das gesamte Jahr 2012 als Basis für 2013 noch nicht möglich war.

Um denkbare Benachteiligungen in der Erfassungsphase zu vermeiden, besteht noch bis zum 31. Dezember 2014 die Gelegenheit, den tatsächlichen Jahresdurchschnitt für das Jahr 2012 mitzuteilen, wenn sich hierdurch die Einordnung in die Beitragsstaffel ändert. Eine Berücksichtigung findet rückwirkend zum 1. Januar 2013 statt.

Im Regelfall sind Änderungen, die sich bei der Zahl der Beschäftigten ergeben, nur einmal im Jahr mitzuteilen, jeweils bis zum 31. März. Übermittelt werden muss dann die Anzahl der im Jahresdurchschnitt Beschäftigten des vorangegangenen Kalenderjahres. Diese Angaben

sind die Grundlage der Beitragsberechnung für den Zeitraum vom 1. April des laufenden Jahres bis 31. März des folgenden Jahres.

Einsatz von Beschäftigten an mehreren Standorten eines Unternehmens

Für die Zuordnung der Beschäftigten zu den Betriebsstätten eines Unternehmens ist grundsätzlich entscheidend, in welcher der Betriebsstätten die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter tatsächlich eingesetzt wird. Arbeitnehmer mit mehreren oder wechselnden Einsatzorten (Betriebsstätten innerhalb eines Unternehmens werden im Zweifel der Zentrale bzw. dem Verwaltungssitz zugeordnet. Gibt es keine weiteren Zuordnungskriterien, so kann die Gesamtzahl der Beschäftigten auf die Anzahl der Betriebsstätten verteilt werden. Dabei sollte die Verteilung der Mitarbeiter auf die Betriebsstätten jedoch möglichst die tatsächlichen Beschäftigungszahlen am jeweiligen Beschäftigungsort widerspiegeln.

Siehe auch: <http://www.rundfunkbeitrag.de/haeufige-fragen/beschaeftigte.shtml>

Teilzeitbeschäftigte

Teilzeitbeschäftigte werden entsprechend ihrer Anzahl bei der Bestimmung der Höhe des Rundfunkbeitrages voll angerechnet. Dies gilt jedoch nur für sozialversicherungspflichtig Teilzeitbeschäftigte. Eine Umrechnung in Vollzeitäquivalente findet nicht statt. Geringfügig Beschäftigte („Mini-Jobber“) gehen nicht in die Beitragsbemessung ein.

Wenn Teilzeitmitarbeiter in mehreren Unternehmen in Teilzeit beschäftigt sind, gehen sie in jedem Unternehmen in die Bemessung der Beitragshöhe ein. Anders zu bewerten ist dies nur dann, wenn ein Mitarbeiter innerhalb desselben Unternehmens in verschiedenen Betriebsstätten jeweils in Teilzeit eingesetzt ist. Hier ist der Mitarbeiter nur einmal – an der Betriebsstätte, an der er vorwiegend eingesetzt ist – zu berücksichtigen.

Beschäftigte in Kurzarbeit

Kurzarbeiter sind grundsätzlich sozialversicherungspflichtig beschäftigt und werden somit bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahlen erfasst. Noch zu klären ist, wie bei Insolvenz eines Unternehmens verfahren wird.

Zeitarbeitnehmer

Zeitarbeitnehmerinnen und Zeitarbeitnehmer sind der Betriebsstätte des verleihenden Zeit- arbeitsunternehmens zuzuordnen, nicht der Betriebsstätte des entleihenden Unternehmens.

Nichtprivat genutzte Fahrzeuge

Ermittlung der beitragspflichtigen Kraftfahrzeuge

Für nichtprivat genutzte und zugelassene Kraftfahrzeuge ist ein Drittelbeitrag in Höhe von monatlich 5,99 Euro zu entrichten. Pro beitragspflichtiger Betriebsstätte ist ein Kfz beitragsfrei – unabhängig davon, wo es zugelassen ist. Dem Unternehmen steht es frei, wie es die Kfz einzelnen Betriebsstätten zuordnet.

Als beitragspflichtige zugelassene Kraftfahrzeuge (im Sinne des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags) gelten Personen- und Lastkraftwagen, Geländefahrzeuge und Omnibusse der EG-Fahrzeugklassen M, N, Symbol G, die zu gewerblichen Zwecken oder für eine andere selbstständige Erwerbstätigkeit der FahrzeuginhaberIn bzw. des Fahrzeuginhabers genutzt

werden. Gleiches gilt für Kraftfahrzeuge, die für gemeinnützige und öffentliche Zwecke genutzt werden. (§ 5 Satz 1 Nr. 2 RBeitrStV)

Nach Auffassung der Rundfunkanstalten umfasst diese Definition alle Kraftfahrzeuge der genannten Klassen, die vom Fahrzeuginhaber zu nicht ausschließlich privaten Zwecken genutzt werden. Beitragspflicht besteht bei jeder auch nur geringfügigen Nutzung zu nicht ausschließlich privaten Zwecken. Es ist demnach unerheblich, wenn de facto die private Nutzung überwiegt.

Entscheidend für die Beitragspflicht ist, ob ein Kfz für den Straßenverkehr zugelassen ist. Beitragspflichtig sind demnach sowohl Fahrzeuge mit regulärer Zulassung (§ 3 FZV), als auch Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen (§ 9 Abs. 3 FZV) sowie Fahrzeuge mit Oldtimerkennzeichen „H“ (§ 9 Abs. 1 FZV).

Ändert sich die Zahl der betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge, müssen Unternehmen und Institutionen das umgehend mitteilen.

Hinweis: Damit die Beitragshöhe richtig berechnet wird, ist es wichtig, ausschließlich die beitragspflichtigen Kraftfahrzeuge anzugeben. Bitte tragen Sie in den Meldebogen der GEZ bzw. des Beitragsservices nur die Zahl der zugelassenen Fahrzeuge ein. Dazu ermitteln Sie die Gesamtzahl der zugelassenen Pkw, Lkw und Busse ohne selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und Zweiräder und ziehen ein beitragsfreies Fahrzeug pro Betriebsstätte ab.

=> Der Fragebogen von GEZ/Beitragsservice ist in dieser Hinsicht zumindest in der 2012 verschickten Papierversion missverständlich. Bitte kontrollieren Sie, ob Ihre Beitragseinstufung korrekt erfolgt ist und fordern Sie ggf. den Beitragsservice schriftlich zur Korrektur auf.

Nicht beitragspflichtige Fahrzeuge

Von der Beitragspflicht ausgenommen sind zulassungsfreie Kfz wie z. B. selbstfahrende Arbeitsmaschinen. Nicht beitragspflichtig sind insbesondere Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen O, L, T, C, R, S.

Kraftfahrzeuge, denen lediglich die zeitweilige Teilnahme am Straßenverkehr gestattet ist (Kurzzeitkennzeichen, rote Kennzeichen), unterliegen ebenfalls nicht der Beitragspflicht.

Als zulassungsfreie Kraftfahrzeuge (§ 3 Abs. 2 FZV) zählen insbesondere:

- selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler,
- einachsige Zugmaschinen, wenn sie nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden,
- Leichtkrafträder,
- zwei- oder dreirädrige Kleinkrafträder,
- motorisierte Krankenfahrstühle,
- vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge,
- elektronische Mobilitätshilfen,
- bestimmte Anhänger wie: fahrbare Baubuden, die von Kraftfahrzeugen mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h mitgeführt werden; angehängte Arbeitsmaschinen; einachsige Anhänger hinter Krafträdern; Anhänger für Feuerlöschzwecke (Auswahl)

Ergänzende Hinweise für das Kraftfahrzeuggewerbe

Taktische Tageszulassungen

Kraftfahrzeuge mit „taktischen Tageszulassungen“ (weniger als 30 Tage zugelassen, keine Nutzung im öffentlichen Straßenverkehr, Gesamtkilometerleistung weniger als 200 Kilometer) sind nicht beitragspflichtig.

Händler-eigene Zulassungen (HEZ)

Fahrzeuge, die eine „händler-eigene Zulassung“ mit einer Dauer von mehr als 30 Tagen erhalten und nicht im Straßenverkehr verwendet werden, sind nicht beitragspflichtig, da der Rundfunkbeitrag auf die tatsächliche Nutzung des Kfz zu nicht-privaten Zwecken abzielt.

Siehe auch: <http://www.rundfunkbeitrag.de/haeufige-fragen/kraftfahrzeuge.shtml#taktische-fahrzeugzulassungen>

Schwankende Anzahl an vorgehaltenen Kraftfahrzeugen (z. B. Vorführwagen oder Werkstattersatzwagen) in Betrieben des Kraftfahrzeuggewerbes

Grundsätzlich sind alle Änderungen umgehend mitzuteilen. Da dies jedoch bei Betrieben, die eine ständig wechselnde Anzahl von Fahrzeugen aufweisen, zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen würde, haben die Landesrundfunkanstalten in der Vergangenheit mit einzelnen Betrieben auf deren Wunsch sogenannte Großkundenvereinbarungen abgeschlossen. In diesen wurde festgehalten, dass Änderungen im Fahrzeugbestand unter bestimmten Voraussetzungen nur noch einmal jährlich gesammelt zu erfolgen haben. Es ist geplant, diese Vorgehensweise auch künftig für Unternehmen mit ständig wechselndem Fahrzeugbestand (z. B. Kfz-Händler) beizubehalten. Durch die im Jahr 2013 abgeschlossenen Großkundenvereinbarungen können daher rückwirkend auch noch Divergenzen in der Fahrzeuganzahl aus dem Jahr 2012 berücksichtigt werden.

Abschlepp- und Pannendienstwagen, Mietwagen, Vorführwagen

Fallen zugelassene Dienstwagen, Abschlepp- und Pannendienstwagen, Mietwagen, Vorführwagen oder Werkstattersatzwagen in die EG-Fahrzeugklassen M, N oder handelt es sich bei diesen Wagen um Geländewagen mit Symbol G, sind diese beitragspflichtig, soweit sie für den Straßenverkehr zugelassen sind.

Ergänzende Hinweise für Handwerksorganisationen

Grundsätzlich sind Handwerksorganisationen (Handwerkskammern, Fachverbände, Innungen, Kreishandwerkerschaften, Bildungseinrichtungen, Umweltzentren) in gleicher Weise wie gewerbliche Betriebsstätten von Rundfunkbeiträgen betroffen.

Fahrzeuge der Handwerksorganisation

Nach Ansicht der Rundfunkanstalten sind Fahrzeuge von Handwerksorganisationen rundfunkbeitragspflichtig (abzüglich ein Fahrzeug pro Betriebsstätte).

Die Rundfunkanstalten sehen keine Regelungslücke in § 5 Abs. 2 Nr. 2 RBeitrStV, der Fahrzeuge, die zu gewerblichen Zwecken oder einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit oder zu gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken des Inhabers genutzt werden, als beitragspflichtig definiert. Auch bei Fahrzeugen führt nach Ansicht der Rundfunkanstalten eine

„nicht zu ausschließlich private Nutzung“ - wie bei Betriebsstätten - zur Beitragspflicht. Demnach wären auch Handwerksorganisationen, deren Fahrzeuge weder „gewerblichen“ noch „öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken“ dienen, beitragspflichtig.

Bildungseinrichtungen der Handwerksorganisationen

Bildungszentren der Handwerksorganisationen sind grundsätzlich in gleicher Weise wie andere Betriebsstätten beitragspflichtig. Trotz Kritik des Handwerks werden sie damit gegenüber den öffentlichen Bildungseinrichtungen benachteiligt. Während letztere pauschal nur einen Rundfunkbeitrag abführen müssen, werden Bildungsstätten der Wirtschaft wie sonstige Betriebsstätten auf Basis ihrer Beschäftigtenzahl und ihrer Fahrzeuge mit Rundfunkbeiträgen belastet.

Übernachtungszimmer

Für jedes Hotel- und Gästezimmer sowie jede Ferienwohnung, die zur entgeltlichen Beherbergung Dritter dienen, ist ein Drittel des Rundfunkbeitrages pro Monat zu entrichten (5,99 €). Soweit Handwerksorganisationen (Bildungseinrichtungen) über Gästezimmer verfügen, die an Teilnehmer der Bildungsveranstaltungen und nicht an Dritte vermietet werden, sind diese **nicht als beitragspflichtige Beherbergungszimmer zu melden**. („Unterkunftsräume in Bildungseinrichtungen, die an Teilnehmer dort abgehaltener Bildungsveranstaltungen und nicht an Dritte vermietet werden, sind keine [beitragspflichtigen] Raumeinheiten im Sinne von Nummer 1.“, Begründung zum RBeitrStV, S. 19).

Gemeinnützige Vereine und gemeinnützige Stiftungen im Handwerk

Eingetragene gemeinnützige Vereine und gemeinnützige Stiftungen müssen unabhängig von der Zahl der Beschäftigten und Kfz höchstens einen Rundfunkbeitrag entrichten. Diese Möglichkeit kann ggf. von einigen Sonderorganisationen innerhalb des Handwerks genutzt werden.

Gemeinsame Nutzung von Raumeinheiten

Bei Handwerksorganisationen kommt es häufig vor, dass eine Raumeinheit von verschiedenen Organisationen (z.B. Innungen innerhalb einer Kreishandwerkerschaft) genutzt werden. Für diese gilt die Regelung für Büro- und Werkstattgemeinschaften innerhalb einer Raumeinheit. Sie können i.d.R. als eine Betriebsstätte gewertet werden.

Gleiches gilt, wenn beispielsweise ein Gewerbebetrieb gleichzeitig formeller Sitz eines Handwerksverbands ist und innerhalb der Raumeinheit keine erkennbare räumliche Trennung zwischen Unternehmen und Verbandssitz vorliegt. (siehe auch Aussagen zu Betriebsstätten oben)

Sonstiges

Werden die fälligen Rundfunkbeiträge (länger als sechs Monate ganz oder teilweise) nicht geleistet, so wird dies als **Ordnungswidrigkeit** gewertet und kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Gleiches gilt, wenn der Beginn der Beitragspflicht nicht innerhalb eines Monats bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt angezeigt wird. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit erfolgt nur auf Antrag der Landesrundfunkanstalten.